

Merkblatt für den Arbeitgeber

Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im Katastrophenschutz/Feuerwehr

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fortgewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im KatS erhalten hätte, so kann der private Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen gem. § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG), verlangen. Gleiches gilt im Falle der Feuerwehr gem. § 12 Abs. 3 i. V. m. § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes - NBrandSchG - vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Art. 3 d. G. v. 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88).

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

a) Geldlohn

z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen-, Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 2 des 5. Vermögensbildungsgesetzes vom 29.11.2017 (BStBl. I, S. 1626).

b) Sachlohn (Deputatleistungen)

soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschriften des § 17 N KatSG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen

c) Lohnzulagen

z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen, soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet

- d) Weihnachtsgratifikation
- e) Treueprämie
- f) Anwesenheitsprämie
- g) Urlaubsgeld/-entgelt
Anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt.
- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung - einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions- und Gruppenversicherung)
wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst
- i) Winterbeschäftigungsumlage
- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes
gem. dem TV über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 28.09.2018
- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I, S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868).
- l) Insolvenzgeld
gemäß §§ 165 ff SGB III - Arbeitsförderung
- m) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
- n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (§ 257 SGB V)
- o) Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt

- a) Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (vgl. Nr. 1 g) s.o.
- b) Aufwandsentschädigung

- c) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen; auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26.05.1994 (BGBl. I, S. 1014 und 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I, S. 1601)
- d) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- e) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helfern nicht um Auszubildende handelt
- f) Umlage gem. § 3 Aufwendungsausgleichsgesetz
- h) Krankenversicherungsbeiträge für Saison-Kurzarbeitergeld
- i) Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- j) Aufwand für Ausfalltage, soweit tarifvertraglich nicht festgelegt.

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS/Feuerwehrdienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grunde) darstellen.

3. Der Verdienstausschlag eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den TVÖD zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr ($\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348$)
- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel:

monatlicher Festlohn 1.000,-- Euro; vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden;

8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an KatS-/Feuerwehrübungen; 40

Stunden x 4,348 = 173,92 Stunden im Monat; 1.000,-- Euro : 173,92 Stunden =
5,74 € Stundenlohn; für 8 Stunden Arbeitsausfall:
 $5,74 \text{ €} \times 8 = 45,92 \text{ Euro}$

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

Die Grundsätze der Entscheidung des BVerwG in NJW 1972, S. 1153 über die Erstattung des Arbeitsentgelts bei Wehrübungen sind im Bereich des KatS/Feuerwehr entsprechend anzuwenden.

Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/Übung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach derselben zu leisten gewesen wären.